

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Oder-Spree



23. Jahrgang

Beeskow, den 28. Juni 2016

Nr. 9

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seite 2* **Allgemeinverfügung über das Anlegen von Sicherheitstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen unmittelbar angrenzen**

#### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

#### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 3-4* **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**  
4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

## A. Bekanntmachung des Landkreises

<b>I.) Allgemeinverfügung über das Anlegen von Sicherheitstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen unmittelbar angrenzen</b>
--

**Landkreis Oder-Spree**  
**Der Landrat**

### Allgemeinverfügung

über das Anlegen von Sicherheitstreifen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Waldflächen unmittelbar angrenzen

Auf Grund § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 15, i. V. m. §§ 4 und 14 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) bestimmt der Landrat des Landkreises Oder-Spree zur wirksamen Verhütung von Großschadensereignissen folgende Maßnahme:

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Flächen werden verpflichtet, während der Aufrechterhaltung der Waldbrandgefahrenstufen 3 bis 5, auf den von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Flächen, die unmittelbar an Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetz angrenzen, zu Beginn der Ernte von leichtentzündlichen Ernte-erzeugnissen (Getreide) einen Sicherheitstreifen (sog. Wundstreifen) von mindestens 3 Metern Breite anzulegen. Dieser Sicherheitstreifen ist notwendig, um den angrenzenden Wald vor dem Übergreifen eines bei den Erntearbeiten eventuell entstehenden Feuers zu schützen.

Das Anlegen hat wie folgt zu erfolgen:

- Unmittelbar vor Beginn der Erntemaßnahme ist der vorbenannte Streifen als Erstes abzuernten, vom Erntegut zu beräumen und anschließend in geeigneter Weise umzubrechen. Erst dann ist der Erntevorgang weiter zu führen.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2015

(BGBl. I S. 2490), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree als bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die am 02.07.2007 verkündete Allgemeinverfügung außer Kraft.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse [vps@l-os.de](mailto:vps@l-os.de) einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de) unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Manfred Zalenga  
Landrat

21. Juni 2016

## **B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde**

### **C. Bekanntmachungen anderer Stellen**

**I.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**  
 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung

**Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband**  
 MAWV, Königs Wusterhausen,  
 Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen  
 Telefon: (03375) 2568823 Fax: (03375) 2568826

**4. Änderungssatzung  
 zur  
 Schmutzwasserbeseitigungssatzung  
 des  
 Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes  
 (MAWV)**

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 32), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **09. Juni 2016** folgende 4. Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

**I.**

Die Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

- 1) § 2 wird wie folgt geändert:**  
**a) Die Absätze 5 bis 8 werden wie folgt neu gefasst:**

„(5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im

Druck- bzw. Vakuumsystem, so gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle der Druck- bzw. Vakuumentwässerung gehören zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage auch die mechanischen, elektrischen und pneumatischen Betriebsvorrichtungen von Hauspumpwerken, einschließlich des Steuerschranks

von Hauspumpwerken, (Druckentwässerung) und Vakuumentwässerung einschließlich Ventil (Vakuumentwässerung). Das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes gehört im Falle der Druckentwässerung nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Es ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständigung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss vor dem Druckabgang am Sammelbehälter. Weiterhin ist der Sammelbehälter sowie die Entlüftungsleitung Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Pumpe einschließlich Pumpwerksausrüstung, Steuerung und Schaltschrank ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Im Falle der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Vakuumentwässerung endet der Grundstücksanschluss mit dem Hausübergabeschacht ausschließlich des Ventils, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt nach dem Grundstücksanschluss. Sie ist die Verbindung zwischen Grundstücksanschluss und Hausinstallation einschl. einer eventuellen Hebeanlage, Rückstauklappe oder einer Vorbehandlungsanlage, z.B. Fettabscheider.“

(8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Klärschlämme sind Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen).

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Klärschlamm ist der ausgefaulte Klärschlamm.“

- b) Nach Abs. 8 wird folgender Absatz 9 hinzugefügt:**

„(9) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grund-

stücker sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.“

**2) § 9 wird wie folgt geändert:**

In Abs. 1 wird der Satz 4 ersatzlos gestrichen.

**3) § 10 wird wie folgt geändert.**

**In Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:**

„Im Falle einer Druckentwässerung gehört das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer hat dem MAWV den Strom für den Betrieb des Hauspumpwerkes kostenfrei zur Verfügung zu stellen.“

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde. Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt

**II.**

Diese 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14. Juni 2016

Sczepanski  
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

**Bekanntmachungsanordnung**

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 09.06.2016 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 14. Juni 2016

Sczepanski  
Verbandsvorsteher